

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf nach Artikel 60 der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

**Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform
- Drucksache 6/3750 -**

**Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz
beschlossenen Änderungen**

A. Problem

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 9. Oktober 2013 das Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneordnungsgesetz) verabschiedet, das unter anderem eine Reduzierung der Zahl der Amtsgerichte sowie die dauerhafte Einrichtung von Zweigstellen vorsieht. Auf diese Weise soll - so die Begründung - die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz nachhaltig gesichert werden und es sollen langfristig tragfähige Strukturen etabliert werden.

In Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes sind bereits die Amtsgerichte Anklam, Ueckermünde, Neustrelitz, Hagenow sowie Bad Doberan und Parchim mit ihren Bezirken aufgehoben worden und zugleich Zweigstellen in Anklam, Neustrelitz sowie Parchim eingerichtet worden. Außerdem ist das Arbeitsgericht Neubrandenburg in eine auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Stralsund umgewandelt worden und das Landessozialgericht ist nach Neustrelitz umgezogen.

Hiergegen wendet sich das „Volksbegehren nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für ein Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossenen Änderungen“. Nach Auffassung der Vertreter des Volksbegehrens ist das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz ohne eine belastbare Analyse des konkret bestehenden Reformbedarfs, ohne Prüfung von Alternativen zu den umfangreichen Standort-schließungen und ohne Prüfung der Abwälzung von finanziellen Lasten auf die recht-suchenden Bürger und Unternehmen, auf Kommunen und Landkreise und die Mitarbeiter der Justiz durch die Landesregierung erarbeitet und schließlich durch den Landtag beschlossen worden.

B. Lösung

Die Vertreter des Volksbegehrens haben dem Landtag einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unterbreitet und Unterschriftenlisten mit insgesamt 150 748 ausgefüllten Eintragungsblöcken vorgelegt, die der Landeswahlleiterin zur Prüfung zugeleitet wurden. In ihrer Zulassungsentscheidung vom 23. Februar 2015 hat die Landeswahlleiterin ausgeführt, dass mit 120 312 gültigen Unterschriften die nach Art. 60 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zahl von gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürger überschritten worden sei und dem Zulassungsantrag der Vertreter des Volksbegehrens entsprochen.

Mit dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen in Artikel 1 die beschlossenen Änderungen in der Gerichtsstruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgehoben werden, mit der Folge, dass das Gerichtsstrukturgesetz, das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes, das Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Konzentrationsverordnung wieder in den Fassungen vor den durch das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz erfolgten Änderungen in Kraft treten. Hierdurch sollen insbesondere die durch das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wieder errichtet sowie die Zweigstellen aufgehoben und wieder als eigenständige Amtsgerichte installiert werden. Artikel 2 des Gesetzentwurfes hebt dazu die Verordnung zur Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes auf, Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzulehnen sowie einer EntschlieÙung zuzustimmen.

Mit der EntschlieÙung wird im Wesentlichen verdeutlicht, dass die beschlossene Neuordnung der Gerichtsstruktur zwingend erforderlich ist. Die Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern mache eine neue Struktur unumgänglich. Die Neustrukturierung gewährleiste eine auch in Zukunft effizient arbeitende und Qualität sichernde Justiz. Nur mit dieser Reform könne zukünftig eine zügige Bearbeitung der Rechtssachen auch im Vertretungsfall gesichert werden. Mit der EntschlieÙung wird sich dafür ausgesprochen, die begonnene Reform weiterzuführen. In Mecklenburg-Vorpommern werde nur so in Zukunft eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung in der Justiz möglich.

Die EntschlieÙung soll im Falle der Durchführung eines Volksentscheids als Auffassung des Landtags gemäß Art. 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Volksabstimmungsgesetz mit der Bekanntmachung des Tages der Abstimmung und des Gegenstandes des Volksentscheids im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossenen Änderungen“ auf Drucksache 6/3750 abzulehnen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

1. „Der Landtag ist der Auffassung, dass die beschlossene Neuordnung der Gerichtsstruktur zwingend erforderlich ist: Die Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern macht eine neue Struktur unumgänglich. Mecklenburg-Vorpommern ist das Bundesland mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Die Einwohnerzahlen sinken und werden weiter sinken. Im Jahre 1990 hatte Mecklenburg-Vorpommern noch über 1,9 Millionen Einwohner, 2014 waren es 1,6 Millionen und in absehbarer Zeit werden es weniger als 1,5 Millionen sein. Parallel dazu sind die Eingänge bei den Amtsgerichten insgesamt zurückgegangen. Bei geringerem Arbeitsanfall werden die Amtsgerichte immer kleiner. Daher ist eine Neustrukturierung nötig, die größere Einheiten schafft.

Einen Reformbedarf sehen auch die Initiatoren des Volksbegehrens. In der Begründung heißt es, eine Reform sei erforderlich, ohne dass konkrete Inhalte hierzu benannt werden.

Zugleich wird der jetzigen Reform nach dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz inhaltlich nichts entgegengesetzt. Der Europa- und Rechtsausschuss hat die Initiatoren des Volksbegehrens und Sachverständige angehört. Diese Anhörung bestärkt den Landtag darin, an dem beschlossenen Gerichtsstrukturneordnungsgesetz festzuhalten und das Volksbegehren abzulehnen.

Die Neustrukturierung ist die erforderliche Reaktion auf die festzustellenden Veränderungen: Sie gewährleistet eine auch in Zukunft effizient arbeitende und Qualität sichernde Justiz. Nur mit dieser Reform kann zukünftig eine zügige Bearbeitung der Rechtssachen auch im Vertretungsfall (Krankheit und Urlaub) gesichert werden. Die Richterinnen und Richter haben die Möglichkeit, sich auf ein Rechtsgebiet zu spezialisieren. Im Interesse der Bevölkerung und Unternehmen können so schnelle und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Diese Schaffung zukunftsfester Strukturen ist das Ziel der Gerichtsstrukturneordnung. Die Erzielung von Einsparungen steht somit nicht im Vordergrund. Ungeachtet dessen ist auch nach Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes und nach den bereits durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen davon auszugehen, dass langfristig Einsparungen erreicht werden.

Deshalb spricht sich der Landtag dafür aus, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und die begonnene Reform weiterzuführen. In Mecklenburg-Vorpommern wird nur so in Zukunft eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung in der Justiz möglich.

2. Diese Auffassung des Landtages zu dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens ist gemäß Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Volksabstimmungsgesetz mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.“

Schwerin, den 20. Mai 2015

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossenen Änderungen“ auf Drucksache 6/3750 während seiner 88. Sitzung am 11. März 2015 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, darunter in zwei öffentlichen Anhörungen und abschließend am 20. Mai 2015 beraten. Am 25. März und 15. April 2015 hat der Europa- und Rechtsausschuss öffentliche Anhörungssitzungen durchgeführt, zu denen insgesamt 11 Sachverständige eingeladen wurden. Gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz) steht einem Vertreter des Antragstellers das Recht zu, in dem mit dem Volksbegehren befassten Ausschuss das Volksbegehren zu erläutern. Der Ausschuss kann auch weitere Personen in die Anhörung einbeziehen. Der Europa- und Rechtsausschuss hat demgemäß zu dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens auf Drucksache 6/3750 in seiner Sitzung am 15. April 2015 zunächst sämtlichen Vertretern der Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, das Volksbegehren zu erläutern. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung der Anhörungsergebnisse im Rahmen dieses Berichtes verwiesen (s. Ziffer III.1).

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Europa- und Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 16. April 2015 abschließend beraten und hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem federführend zuständigen Europa- und Rechtsausschuss nachfolgende Empfehlung zu geben:

- „1. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/3750 abzulehnen.
2. Folgende EntschlieÙung anzunehmen: „Es wird ausdrücklich festgestellt, dass keine neuen Sachverhalte vorliegen, die eine Änderung des bestehenden Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes nötig machen.““

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

Zu Beginn und während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens auf Drucksache 6/3750 hatten die anwesenden Vertreter der Antragsteller, der Rechtsanwalt und Vorsitzende des Vereins „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ gemäß § 16 Absatz 2 Volksabstimmungsgesetz Gelegenheit, das Volksbegehren zu erläutern. Anschließend schriftlich hat sich der weitere Vertreter der Antragsteller, der Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern geäußert.

Der **Rechtsanwalt und Vorsitzende des Vereins „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“** hat dargelegt, das Volksbegehren sei ein Sieg der Demokratie. Auf Nachfragen erklärte er, dass die Vertreter des Volksbegehrens auch einen Reformbedarf der Justiz in finanzieller und personeller Hinsicht sehen würden. Nur sei der Weg der Reform falsch. Er werde mit der Struktur angefangen, obwohl die Probleme im personellen und finanziellen Bereich lägen.

Als sich der Landtag mit der Frage befasst habe, sich zu verkleinern, sei dies mit dem Argument abgelehnt worden, Mecklenburg-Vorpommern sei ein Flächenland. Bei der Gerichtsstrukturreform gehe es um die Bewahrung des Rechtsstaates und auch hier müsse der Staat in der Fläche da sein.

70 Prozent der Arbeit eines Amtsgerichtes geschehe unterhalb der Richterebene und die Statistik, wonach jeder Bürger in seinem Leben 1,5 Mal ein Gericht besuche, erfasse nur die Prozesse. Tatsächlich seien die Menschen viel öfter bei Amtsgerichten.

Er stelle fest, dass die Arbeit an kleineren Gerichten, die in Teilen auch spezialisiert seien, zum Teil besser sei als an größeren Gerichten, was am jeweiligen Personal liege. Mithin gehe es weniger um Strukturfragen als vielmehr um Personalfragen. Viel Geld koste in der Justiz nicht die Struktur, sondern das Personal, was in der Reform nicht angesprochen werde.

Schriftlich hat er außerdem ausgeführt, dass alle anderen Bundesländer die Struktur ihrer Gerichte an die finanziellen und personellen Gegebenheiten angepasst hätten.

Die demografisch bedingte Konzentration staatlicher Institutionen auf die größeren Städte führe zu einer inhomogenen Entwicklung des Bürgertums. Dort, wo der Rechtsstaat nicht mehr real erlebt werden könne, sei schlimmstenfalls die Hinwendung zu antidemokratischen Gruppierungen zu befürchten.

Es habe vor der Reform keine Anzeichen im Landtag oder in der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit einer Reform gegeben. Es sei fraglich, ob die Reform finanzierbar sei und welche Auswirkungen es hätte, wenn die geplanten Einsparungen nicht erzielt werden könnten. Es sei fraglich, ob es für Referendare reizvoll sei, in den hiesigen Landesdienst einzutreten, wo die Justiz nicht besonders wertgeschätzt werde.

Der **Rechtsanwalt und stellvertretende Vorsitzende des Vereins „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“** hat hervorgehoben, dass das Hauptproblem die unzureichende Aufarbeitung des Sachverhaltes sei. Ein massiver Eingriff in die Struktur verlange, dass man sich informiere. Sinnvoll sei letztendlich die Sicherstellung der Rechtsgewährung. Andere Beweggründe seien zweitrangig.

Die Vertreter des Volksbegehrens würden sich nicht gegen eine Reformierung der Justiz sperren, sondern die Reform müsse auf vernünftige Füße gestellt werden. Das System der Rechtsgewährung lasse sich nicht aus Zahlen ableiten, sondern es müsse viel hinterfragt werden.

Es dürfe keinen Unterschied in der Rechtsgewährung in den Amtsgerichtsbezirken geben. In Deutschland gebe es 23 Amtsgerichte mit einem Richter. Daher stelle sich die Frage, warum der Bestand der Amtsgerichte an der Zahl der Richter festgemacht werde. Hierfür gebe es keine Begründung. In Deutschland gebe es über 60 Prozent Amtsgerichte mit unter zehn Richterstellen. Deshalb sei die Argumentation der Landesregierung nicht nachvollziehbar. Nur ein kleiner Teil der in den Gerichten anfallenden Arbeiten erfolge in Zusammenarbeit mit den Landkreisen oder mit Ämtern des Landkreises. Er könne sich kaum vorstellen, dass es Schwierigkeiten in der Nachwuchsgewinnung gebe.

Bürgernähe bedeute, die Gerichte nicht aus den Territorien herausziehen. Durch die Reform sei aber gerade dies geschehen und Zweigstellen seien keine Alternative zum Amtsgericht. Folge der Reform sei, dass 340.000 Einwohner mehr als 30 Kilometer zurücklegen müssten, um ihr Amtsgericht zu erreichen. Der Bundesdurchschnitt liege bei etwa 19 Kilometer Entfernung vom Wohnort zum Amtsgerichtstandort. Aufgrund der Nahverkehrsbedingungen habe dies zur Folge, dass eine Vielzahl von Bürgern das Amtsgericht nicht mehr an einem Tag erreichen könne.

Auf Nachfragen führte er aus, die Vertreter des Volksbegehrens seien an einer Reformierung der Justiz immer interessiert, denn es gebe vieles, was verbessert werden könne und sie würden auch immer ihren Beitrag leisten wollen.

Die Vertreter des Volksbegehrens hätten erwartet, dass sich Landesregierung und Landtag ab dem Stand von 70.000 Unterschriften Gedanken darüber machen würden, ob die Umsetzung ausgesetzt werden solle. Sollte es zum Volksentscheid kommen und dieser angenommen werden, sei die gesamte Justizreform auf den Kopf gestellt. Übergangsbestimmungen sehe das Gesetz nicht vor. Hierüber müsse sich der Landtag Gedanken machen.

Die Vertreter des Volksbegehrens würden die Auswirkungen der Reform auf die Arbeitsgerichte und auf die Aufgabenverteilung der Verwaltungsgerichte akzeptieren.

Eine staatliche Aufgabe verlange Mindestanforderungen zur Sicherung der Rechtsgewährung und das dürfe nicht erheblich erschwert werden. Dabei müssten die Besonderheiten des Flächenlandes berücksichtigt werden.

In der Vergangenheit habe es zehn Zweigstellen gegeben, die alle geschlossen worden seien. Eine Zweigstelle sei eine Konstruktion. In der gesamten Bundesrepublik gebe es 24 Zweigstellen, was belege, dass es sich dabei um einen Sonderling handle. Er sei sich sicher, dass die Arbeit in den Zweigstellen reduziert werde und die Zweigstellen irgendwann geschlossen würden. Die Verwaltung der Zweigstellen sei problematisch, da sie zu einem organisatorischen Mehraufwand führe und es werde eine Zweiklassengesellschaft produziert, die zu Spannungen führe.

Auf Landgerichtsebene sei eine Spezialisierung sinnvoll. Für Amtsgerichte würde er es sich auch wünschen, aber es vor dem Hintergrund der Vielzahl der Aufgaben nicht für möglich halten und es werde auch in den großen Amtsgerichten nicht praktiziert. Sozialgerichte und Arbeitsgerichte seien nicht mit einem Amtsgericht zu vergleichen, das die größten Rechtsprechungsgebiete abzudecken habe.

Schriftlich hat er zudem betont, dass die Reform gegenwärtig nicht notwendig sei, weshalb es unverständlich sei, warum sich die Landesregierung bei der Erarbeitung nicht mehr Zeit gelassen habe. Die Reform sei in ihrer Begründung unseriös und in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zielorientiert manipuliert. Sie würde die Effizienz nicht steigern. Auch würden die Bürger des Landes zusätzlich belastet und das Land weiter gesellschaftlich verarmen.

Vonseiten des **Direktors des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und Vorsitzenden des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern** ist ausschließlich schriftlich ausgeführt worden, Ziel des Volksbegehrens sei es, eine Möglichkeit für die ergebnisoffene Erarbeitung einer Reform der Justiz zu schaffen. Eine solche Möglichkeit habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Ziel des Volksbegehrens sei es nicht, jede Reform oder jede Veränderung zu verhindern, sondern die Maßnahmen der konkreten Reform würden für organisatorisch verfehlt gehalten. Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens ziele auf die Aufhebung der Reform, um Zeit für die Erarbeitung einer Alternativreform zu schaffen.

Die beschlossene Reform enthalte einige Änderungen, die durch die Praxis weitgehend akzeptiert seien. Aufgrund der streng formalen Anforderungen des Volksabstimmungsgesetzes sei es für das Volksbegehren nicht möglich gewesen, umfangreichere Gesetzestexte und Begründungen zu liefern. Die Möglichkeiten, die im normalen Gesetzgebungsverfahren bestünden, stünden dem Volksbegehren nicht zur Verfügung. Dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens könne auch unter Beibehaltung der akzeptierten Änderungen bei den Arbeitsgerichten Stralsund und Neubrandenburg sowie den Zuständigkeitsveränderungen zwischen den Verwaltungsgerichten Schwerin und Greifswald zugestimmt werden. Der Ersatz von selbständigen Gerichten durch Zweigstellen könne nicht dauerhaft funktionieren, da Zweigstellen erhebliche organisatorische Probleme aufwiesen und regelmäßig nur für Übergangszeiten eingerichtet seien. Außerdem sei es unverständlich, warum die größeren Amtsgerichte Bergen, Demmin und Parchim in Zweigstellen umgewandelt würden. Der Einwand der Unumkehrbarkeit der Reform sei unzutreffend, es würde aus Kalkül das Moratorium abgelehnt, um vollendete Tatsachen zu schaffen, um die Unumkehrbarkeit der Entscheidung zu betonen. Die mit einer Umkehrung verbundenen Kosten hätten daher allein die Regierungsfaktionen zu verantworten.

Als Sachverständige haben ein Rechtsanwalt und Staatssekretär a. D., der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Direktor des Amtsgerichts Wismar, der Präsident des Landgerichts Dresden, der Direktor des Amtsgerichts Pasewalk, ein Richter am Amtsgericht Ludwigslust und ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des Deutschen Richterbundes ihre schriftliche Stellungnahme mündlich vorgetragen. Ausschließlich mündlich vorgetragen hat ein Vertreter eines Mitglieds der Hauptgeschäftsführung der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., ausschließlich schriftlich haben der designierte Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. Stellung genommen. Unaufgefordert schriftlich Stellung genommen hat die Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern.

Ein **Rechtsanwalt und Staatssekretär a. D. (Frankfurt am Main)** hat seine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf mündlich vorgestellt und erläutert. Er hat dargelegt, eine leistungsfähige, effiziente, schnelle, wirksame und durchsetzungsstarke Justiz erfordere eine möglichst gute technische Ausstattung und eine sachgemäße Unterbringung. Außerdem müssten die besten Köpfe rekrutiert werden. Auch die Finanzlage sei für die Zukunft der Justiz zu berücksichtigen. Im Übrigen gelte, dass Strukturpolitik keine primäre Aufgabe der Justizpolitik sei.

Statistisch gesehen sei jeder Bürger höchstens zweimal in seinem Leben persönlich vor Gericht. In den meisten Fällen erfolgten Kontakte über Rechtsvertreter oder schriftlich. Entscheidend für die Bürger sei, ob die Justiz schnell arbeite, einen Rechtsstreit sofort erledige und damit einen Konflikt befriede. Das sei Bürgernähe. Bürgernähe werde durch Kommunikationsfähigkeit und durch effiziente interne Abläufe gesichert. Hierdurch werde auch die Personalgewinnung erleichtert. Es werde kein Weg daran vorbeiführen, den elektronischen Rechtsverkehr stärker einzusetzen.

Die Zweigstellen würden es ermöglichen, auf örtlich unterschiedliche Belastungszahlen schnell innerhalb eines Gerichts mit personalwirtschaftlichen Maßnahmen reagieren zu können. Die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionen - etwa für den elektronischen Rechtsverkehr - würden so auf wenige, langfristig sichere Standorte reduziert. Die Eingangszahlen würden stetig sinken. Diese Entwicklung werde durch die demografische Entwicklung noch verstärkt. Größere Gerichte ermöglichten in diesem Zusammenhang, auf Belastungsunterschiede reagieren zu können, um diese relativ gleichmäßig zu verteilen.

Die in der Kienbaumstudie genannte Mindestgröße von zehn Richterplanstellen für ein Amtsgericht sei als Mindestanzahl einzustufen. Erfahrungen in der Organisationslehre zeigten, dass Strukturen mit ca. 100 Personen gut zu steuern seien, weshalb ideale Organisationsgrößen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen zehn und zwanzig Richterplanstellen aufwiesen.

Die Erfahrungen mit einer Gerichtsstrukturreform in Hessen hätten gezeigt, dass das volle Spektrum eines Amtsgerichts erst ab einer Amtsgerichtsgröße von etwa zehn Richterplanstellen vollständig abzudecken sei. Nach der Reform in Hessen seien die Amtsgerichte arbeitsfähiger geworden, die Spezialisierung habe besser umgesetzt werden können und die Vertretungsmöglichkeiten hätten sich schlagartig verbessert.

Die Aufhebung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes würde die Haushaltsbelastung der Justiz deutlich erhöhen, die personalwirtschaftliche Flexibilität an den einzelnen Gerichten deutlich einschränken, die Umsetzung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gefährden und die Bürgerfreundlichkeit der Justiz verschlechtern. Angesichts der demografischen Entwicklung und der unklaren innerdeutschen Finanzbeziehungen ab 2020 sei bei Verabschiedung des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens zu erwarten, dass Anfang des nächsten Jahrzehnts eine Gerichtsstrukturreform zwingend notwendig werde, die unter dem Diktat knapper Finanzen deutlich stärker als das in 2013 verabschiedete Gesetz die Justizstrukturen verändern werde.

Auf Nachfrage hat er erklärt, dass die hessische Gerichtsstrukturreform unter Berücksichtigung von Vorschlägen von am Verfahren beteiligten Interessenvertretern erfolgt sei, wobei das Hessische Ministerium Vorgaben gemacht habe.

Der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat erklärt, es bestehe keine Notwendigkeit, das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz aufzuheben. Zwar habe sich die IHK eine umfassendere Untersuchung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Reform gewünscht, dennoch werde die Reform befürwortet. Angesichts des demografischen Wandels und der prognostizierten Geschäftsentwicklung bei den Gerichten und Staatsanwälten sowie angesichts der weiter abnehmenden Finanzausstattung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werde die Schaffung größerer Gerichtseinheiten auf allen Ebenen für sinnvoll und zukunftsweisend gehalten. Größere Strukturen böten tendenziell bessere Möglichkeiten der Spezialisierung und für Effizienzsteigerungen, insbesondere durch eine bessere Vertretungssituation. Eine zügige und qualitativ gute Gerichtsentscheidung werde als wichtiger angesehen als die räumliche Nähe zu einem Gericht. Die von der IHK vertretene regionale Wirtschaft erwarte, dass durch die Reform zukunftsfähige Strukturen geschaffen würden und die Leistungsfähigkeit der Justiz nachhaltig gesteigert werde.

Zur Erarbeitung intelligenter Lösungen, wie von den Vertretern des Volksbegehrens gefordert, müsse die Reform nicht gestoppt werden, sondern es werde vorgeschlagen, eine entsprechende Kommission oder interministerielle Arbeitsgruppe einzurichten, die parallel zur Umsetzung der Gerichtsstrukturreform Lösungsvorschläge erarbeite.

Auf Nachfrage erklärte er, dass die IHK-Kammern nicht einer Meinung seien. Die IHK zu Schwerin teile die Ansicht der IHK zu Rostock. Die IHK zu Neubrandenburg sei anderer Auffassung. Sie sei in besonderer Weise betroffen.

Schriftlich hat er darüber hinaus dargelegt, dass die Frage nach der Anzahl und Größe der Gerichte mit der politischen Frage zusammenhänge, wie viel Justiz sich das Land in der Fläche leisten könne und wolle. Schließungen von Amtsgerichten hätten regionalwirtschaftliche Folgen.

Die Neuordnung der Struktur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk der IHK finde Akzeptanz durch die von ihr vertretene regionale Wirtschaft. Beschwerden gebe es allenfalls in Bezug auf die teilweise lange Verfahrensdauer bei den Landgerichten Rostock und Stralsund. Es werde erwartet, dass das Landgericht Rostock als Gericht des wichtigsten Wirtschaftszentrums des Landes eine deutliche Stärkung der Zivilgerichtsbarkeit erfahre. Die Zusammenfassung der bisherigen Amtsgerichtsbezirke Bad Doberan und Rostock werde für konsequent gehalten, ebenso die Auswahl der Hauptstandorte Güstrow und Rostock, da die Erreichbarkeit von allen Seiten gleich gut sichergestellt werde. Die Umwandlung des Amtsgerichts Bergen in eine Zweigstelle werde nicht ganz unkritisch gesehen, die Kritik sei jedoch in der Abwägung des Gesamtinteresses nicht derart stark, dass eine Aufhebung der Gerichtsstrukturreform befürwortet werde. Die IHK betone jedoch, dass eine Zweigstelle in Bergen auf Rügen für unabdingbar gehalten werde.

Der **Direktor des Amtsgerichts Wismar** hat hervorgehoben, er befürworte die Gerichtsstrukturreform, trotz der Tatsache, dass er nicht von der Reform profitiere, sondern sogar mehr Arbeit als zuvor zu bewältigen habe. Beim Amtsgericht Wismar gebe es diverse Personaleinsparungen mit der Folge, dass genau die gleichen Aufgaben mit weniger Mitarbeitern erfüllt werden müssten. Er könne nicht sagen, wie lange das Amtsgericht Wismar noch funktioniere, wenn es keine Veränderungen gebe.

In Mecklenburg-Vorpommern habe jedes einzelne Amtsgericht eine allumfassende Zuständigkeit. Bürgernähe sei keine Frage der räumlichen Entfernung zum Gericht, sondern, dass einem Bürger, der zum Gericht komme, auch geholfen werde. Für ein funktionierendes Gericht bedürfe es Organisationseinheiten, die in jedem Bereich, egal ob Richter, Rechtspfleger oder mittlerer Dienst wenigstens aus 3, besser noch aus 4 Mitarbeitern bestehen. Auf diese Weise könnten krankheitsbedingte Abwesenheiten ausgeglichen werden, da eine sinnvolle Vertretung organisiert werden könne und neue Kollegen eingearbeitet werden könnten.

Die Gerichtsstrukturreform hätte auch anders gemacht werden können, insbesondere die Zweigstellenlösung sei ein politisch schlechter Kompromiss, denn es sei nicht leicht, eine Zweigstelle zu führen. Der Vorteil der Gerichtsstrukturreform, dass jede Abteilung mit wenigsten 3 bis 4 Leuten besetzt sei, werde durch diesen Kompromiss zerschlagen. Er befürworte, dass die Änderung der Zuständigkeit der Zweigstellen nicht dem Parlamentsvorbehalt unterliege, da so eine größere Flexibilität bestehe. Die Zweigstellen seien kein aussterbendes Modell. So seien beim Amtsgericht Wismar in Zukunft etwa 50 Mitarbeiter beschäftigt und in der Zweigstelle Grevesmühlen 45. Diese 45 Mitarbeiter könne Wismar nicht aufnehmen.

Er hoffe, dass die Reform umgesetzt werde. Für die Amtsgerichte Wismar und Grevesmühlen gebe es weder sächliche noch personelle Probleme.

Auf mehrere Nachfragen führte er aus, die Gerichtsstrukturreform biete keine Antwort auf alle Probleme des täglichen Lebens in den Gerichten. Er wünsche sich eine personelle Ausstattung, die dem tatsächlichen Bedarf entspreche. Alternativ hätte eine Strukturreform auch durch eine Konzentration an unterschiedlichen Gerichtsstandorten gemacht werden können, dann wären die Entfernungen aber noch größer geworden.

Es sei zu differenzieren zwischen einer Spezialisierung in Spezialmaterien und reinen Dezernten. Hinsichtlich der Dezernte führe die Gerichtsstrukturreform wesentlich weiter. Auch jetzt erfolge in jedem Gericht offiziell eine geschäftsplanmäßige Vertretung. Faktisch sei dies aber keine Vertretung. Wenn sich der Vertreter hingegen in diesem Rechtsgebiet auskenne, dann sei er in der Lage, bei Gelegenheit die wichtigen täglich anfallenden Sachen zu erledigen.

Schriftlich hat er außerdem erklärt, dass er nicht die Auffassung teile, dass wegen des demografischen Wandels die Arbeitslast der Gerichte in Zukunft zurückgehe, sondern dass es zu einer Verschiebung der Belastungen komme, etwa zu einer höheren Belastung im Betreuungs- und Familienrecht.

Es gebe in einzelnen Arbeitsbereichen eine immer stärkere Spezialisierung und vor diesem Hintergrund sei es wichtig, Abteilungen eines Gerichts mit mindestens drei Bediensteten je Abteilung besetzen zu können.

Ein Mitglied der Geschäftsführung der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausschließlich mündlich erklärt, die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern und der DGB seien mit den reformbedingten Strukturveränderungen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sehr zufrieden. Die Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen würde gute und funktionierende Strukturen zerstören, Ergebnisse konterkarieren und Zustände herbeiführen, die nicht gewollt sein könnten. Jede Reform stelle der Beginn eines Prozesses dar, weshalb im Gesetzgebungsverfahren seinerzeit angeregt worden sei, etwa im Jahr 2020 eine Evaluation durchzuführen.

Die demografische Entwicklung führe zu einem akuten Handlungszwang auch im Bereich der Justiz. Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern sei deshalb erfreut, dass der Reformbedarf an sich akzeptiert werde. Die Reform habe im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit zu einem Arbeitsgericht Vorpommern an zwei Standorten geführt. Dies werde begrüßt, da diese Fachgerichtsbarkeit relativ viel frequentiert werde, weshalb eine gute Erreichbarkeit wichtig sei. Allerdings sei die Erreichbarkeit auch in Abhängigkeit zur Häufigkeit von Gerichtsbesuchen zu bewerten. Eine Gerichtsstrukturreform müsse in Ansehung problematischer Bevölkerungsentwicklungen sicherstellen, dass der Bürger schnell zu seinem Recht komme. Diesem Primärziel müsse jedwede Strukturbildung untergeordnet werden.

Der Präsident des Landgerichts Dresden hat dargelegt, in Sachsen sei ebenfalls vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und dem zurückgehenden Geschäftsaufkommen im ländlichen Bereich sowie vor dem Hintergrund personalwirtschaftlicher Überlegungen eine Gerichtsstrukturreform vorgenommen worden. Ein Richter, der bei einem Amtsgericht eine Planstelle habe, sei nicht ohne Weiteres versetzbar. Auf Veränderungen könne die Justizverwaltung deshalb schlecht reagieren. Diese Tatsache sei in größeren Einheiten leichter aufzufangen. Auch bei der Geschäftsverteilung sowie in Vertretungsfällen seien größere Gerichte flexibler.

Die Bedeutung der fachlichen Kompetenz spiele für den Bürger bei der Wahl eines Anwaltes eine erhebliche Rolle. Die Justiz dürfe davor nicht Halt machen. Mit mehr Spezialwissen und Spezialerfahrung könne sachgerechter entschieden werden. Spezialisierung ermögliche eine sachgerechtere und qualitativ bessere Aufgabenerledigung und der Einarbeitungsaufwand sei erheblich geringer. Vertrauen könne man nur durch Kompetenz und sachgerechte Entscheidungen erwerben. Und die Justiz brauche wie andere auch das Vertrauen der Bürger.

Ziel der Gerichtsreform in Sachsen seien nicht Einsparungen gewesen, da diese immer angreifbar seien, sondern um die Justiz so aufzustellen, dass sie auch noch in zehn Jahren ihre Aufgabe in sachgerechter Weise gerecht werde.

Bürgernähe konstituiere sich nicht nur aus der Entfernung der Justiz zum Bürger, sondern auch aus der Art und der Qualität der Rechtsprechung. Bürgernähe sei auch, wenn die Justiz sachgerecht, berechenbar und qualifiziert entscheide. Die Quote nicht so berechenbarer Entscheidungen sei geringer bei einer stärkeren Spezialisierung.

Hintergrund für das Interesse vieler Menschen an dem Thema Gerichtsstrukturreform sei seiner Meinung nach nicht primär das Interesse an einem Amtsgericht, sondern es resultiere aus der Tatsache, dass man in ländlichen Regionen das Gefühl habe, auszubluten, da immer mehr staatliche Infrastruktur abgezogen werde. Die Justiz gehöre nicht zur Daseinsvorsorge wie beispielsweise ein Geschäft. Die Zahl der Justizkontakte pro Bürger im Leben sei außerordentlich gering. Er glaube, dass den Bürgern mit anderen Entwicklungen im Bereich des Internets und Nahverkehrs mehr gedient sei als mit einem Amtsgericht, das 10 oder 20 Kilometer näher sei.

Auf Nachfragen führte er aus, dass in Sachsen vor Kabinettsinbringung zunächst die Präsidenten und dann die Amtsgerichtsdirektoren beteiligt worden seien. Es gebe verschiedene Möglichkeiten, die Spezialisierung zu erreichen, beispielsweise durch Rechtsverordnungen Zuständigkeiten zu konzentrieren. Das greife aber stark in die gerichtliche Selbstverwaltung ein. Richterliche Qualität dürfe man nicht messen, aber man könne selbstverständlich als Senatsvorsitzender oder als Gerichtspräsident die Qualität der richterlichen Arbeit einschätzen. Bei der Frage der Vertretung müsse zwischen den Bereichen, wo wenig richterliche Arbeitskraft gebunden sei und wo mehr gebunden sei, differenziert werden. Im Grundbuchbereich stünden wegen der Einführung des elektronischen Grundbuches starke Veränderungen an, weshalb nicht zwingend ein Zusammenhang mit dem Amtsgericht beibehalten werden müsse.

Der **Direktor des Amtsgerichts Pasewalk** hat erläutert, er sei nicht gegen eine Reform, hätte sie sich für den Bereich Ueckermünde, Pasewalk, Anklam jedoch anders gewünscht und wenn eine Reform durchgeführt werde, sollte diese so vorgenommen werden, wie sie beschlossen worden sei.

Die Verwaltung der Zweigstelle würde Fahrtwege erforderlich machen, die einen Arbeitstag in Anspruch nähmen und dementsprechend zur Verzögerung in der Bearbeitung führten. Statt der versprochenen 10 Richter verfüge er über 8,3. In Anklam sei ein Richter statt der vorgesehenen 1,5. Das führe zu Verfahrensverzögerungen. Außerdem seien durch die Umtragungsarbeiten Verzögerungen von mehr als drei Monaten entstanden. Es stehe nicht genügend Personal im mittleren Dienst zur Verfügung. Auch in Bezug auf die Betreuungsverfahren der Klinik für Psychiatrie in Ueckermünde seien erheblich weitere Fahrtwege als bisher erforderlich, sodass Arbeitszeit verloren gehe. Das werde bei der Pensensberechnung nicht berücksichtigt. Statt vier habe er drei Gerichtsvollzieher. Der Krankenstand im mittleren Dienst habe sich erhöht. Er erhalte viele Verfahrensstaubeschwerden. Die Sprechzeiten seien reduziert worden. Die Bearbeitungs- und Wartezeiten erhöhten sich. Er erhalte zunehmend Anfragen vom Bürgerbeauftragten, die reformbedingt seien. Der Gerichtstag habe keine wirklich relevante Zuständigkeit.

Es mache keinen Sinn, dass die Zweigstelle in Anklam für den Bereich der Richteraufgaben aufgehoben worden sei. Denkbar wäre es allenfalls, die Zweigstelle auf den Bereich der Betreuung des Altzirkels Anklam zu reduzieren. Auch halte er eine kleine Betreuungseinheit in Ueckermünde nach wie vor für sinnvoll, da es dort eine Vielzahl von Betreuungsverfahren gebe.

Er regt an, dass die Gerichte, die im Zuge der Gerichtsstrukturreform noch umstrukturiert werden sollten, durch ein Team aus 6 bis 8 Mitarbeitern unterstützt werden.

Auf Nachfragen erklärte er, es ändere sich erst dann etwas für das Amtsgericht Pasewalk, wenn er eine bedarfsgerechte Personalausstattung erhalte. Zwar sei das Gericht im mittleren Dienst ordnungsgemäß ausgestattet, aber aufgrund der Zusatzbelastung durch die Reform seien ständig neue Langzeitausfälle zu verzeichnen, weshalb es für eine Übergangszeit einer personellen Verstärkung bedürfe.

Je geringer die Entfernung zwischen Haupt- und Zweigstelle sei, desto effektiver für das Gericht, da weniger Arbeitszeit durch Fahrten verloren gehe.

Die Verordnung zu den Gerichtstagen beinhalte kein relevantes Angebot für einen ehrenamtlichen Betreuer. Alles das, was sinnvoll gewesen wäre, habe keinen Eingang in die Verordnung gefunden.

Dem Amtsgericht Pasewalk sei es vor der Reform sehr gut gegangen. In Ueckermünde habe es schon immer Probleme gegeben, da das Gericht nicht ordnungsgemäß ausgestattet worden sei. Was die Zweigstelle Anklam angehe, müssten einige Bereiche von Pasewalk aus bearbeitet und verhandelt werden, da es nicht genug Richter gebe. Der Zuschnitt führe dazu, dass aus Anklam längere Wege für Betreuungsfahrten wahrzunehmen seien als von Pasewalk aus. Es wäre sinnvoller, die Zweigstelle im Betreuungsbereich nach Pasewalk zu geben, da dadurch mehr Arbeitszeit zur Verfügung stehen würde.

Ein **Richter am Amtsgericht Ludwigslust** hat berichtet, die rein äußeren Arbeitsbedingungen hätten sich verbessert. Nichtsdestotrotz sei er der Meinung, dass der Gesetzesantrag des Volksbegehrens angenommen werden müsse. Hauptkritikpunkt sei die Art und Weise, wie die Beratungen insgesamt erfolgt seien. Im Gesetzgebungsprozess habe es keine Änderungen an dem Gesetzentwurf gegeben. Insbesondere habe er es als bemerkenswert gefunden, dass es im Zuge der Anhörungen zum Gerichtsstruktureuordnungsgesetz eine Reihe von Richtern gegeben habe, die nur wenig von der Reform betroffen seien und dennoch Kritik geäußert hätten. Er hätte erwartet, dass sich das Parlament mit diesen abweichenden Stellungnahmen kritischer auseinandersetze. Er sei nicht der Meinung, dass kleine Amtsgerichte die Justizgewährleistung bald nicht mehr hätten aufrechterhalten könnten und dass in größeren Gerichten gewährleistet sei, dass alles zügig und zeitnah bearbeitet werde.

Hagenow sei bis Ende 2013, als der Direktor abgezogen worden sei, ein funktionsfähiges Gericht gewesen. Nach dem Umzug des Hagenower Gerichts nach Ludwigslust habe sich das richterliche Personal reduziert und eine weitere Reduzierung werde voraussichtlich im Sommer eintreten, sodass dann vermutlich vier bis fünf Richter fehlen würden. Mit Hilfeleistungen sei nicht zu rechnen. Diese Probleme seien weniger in der Größe des Gerichtes begründet, als an einer langfristigen, bedarfsgerechten Ausstattung der einzelnen Gerichte. Derzeit seien drei Richter aus Ludwigslust abgeordnet. Ausreichend Personal sei somit vorhanden, es müsse nur vor Ort eingesetzt werden.

Auf mehrere Nachfragen führte er aus, wenn das Parlament den Gesetzentwurf des Volksbegehrens annehmen würde, könnten Übergangsfristen in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Spezialisierungsmöglichkeiten würden sich auch nach der Reform an einem größeren Amtsgericht in Grenzen halten. Im Kern führe die Spezialisierung, wenn es dann nur wenige gebe, die den Bereich bearbeiteten, dazu, dass die Vertretung eher erschwert werde. Spezialzuständigkeiten gebe es jetzt auch. Beispielsweise gebe es in Wirtschaftsstrafsachen eine Spezialzuständigkeit des Amtsgerichtes Schwerin. Das halte er in Bereichen für sinnvoll, wo es ein geringes Fallaufkommen gebe und wo der Bürger nur selten von betroffen sei.

Die Vertretung sei bisher auch in Hagenow gewährleistet gewesen. Es sei eine geschäftsplanmäßige Vertretung erfolgt, obwohl es nur einen Spezialisten im Bereich Familienrecht gegeben habe. Das habe sich auch nicht an dem nunmehr größeren Gericht Ludwigslust verändert. Probleme der personellen Ausstattung seien an einem größeren Gericht ähnlich schwierig zu lösen wie an einem kleinen Gericht. Es würden auch an den großen Gerichten im Vertretungsfalle nicht mehr als die Eilt-Sachen bearbeitet.

Schon jetzt seien die Landgerichte zu Lasten der Personalausstattung der Amtsgerichte übermäßig mit Personal ausgestattet.

Ein **Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des Deutschen Richterbundes** hat dargelegt, Nordrhein-Westfalen habe sich in einer ähnlichen Situation befunden. Der dortige Landtag habe vor allem aus Kostengesichtspunkten ein Strukturreformgesetz beschlossen. Sodann sei festgestellt worden, dass die Kostengesichtspunkte nicht tragen würden und der Landtag habe das Gesetz wieder zurückgeholt und den ursprünglichen Zustand nahezu vollständig wieder hergestellt. In Nordrhein-Westfalen gebe es große und kleine Amtsgerichte. Trotzdem erfolge eine Debatte über eine Strukturreform vorläufig nicht mehr.

Ein so starker Eingriff wie in Mecklenburg-Vorpommern sei bundespolitisch einmalig.

Im Gerichtsstruktureneuordnungsgesetz seien Qualität der Gerichte, Effizienz und hilfsweise die Kosten als Gründe für die Reform angeführt worden. Positiv sei, dass die Kosten nur als Hilfsbegründung genannt seien, denn die nordrhein-westfälische Erfahrung zeige, dass das Kostenargument die Strukturreform nicht trage. Schon die Kosten, die bei den Amtsgerichten durch die Mehrstunden entstünden, die die Sachverständigen zu leisten hätten, führten zu Millionenbeträgen.

Die Qualität richterlicher Arbeit, die Entscheidungsfindung, lasse sich nicht messen.

Spezialisierung habe viele Vorteile. Es gebe allerdings andere Möglichkeiten, die Spezialisierung voranzutreiben, als Amtsgerichte zu schließen.

Zweigstellen seien aus Sicht der Richter äußerst unbeliebt. Nahezu alle Richter würden versuchen, von den Zweigstellen wegzukommen. Die Zweigstellenlösung habe sich in der Praxis nicht bewährt.

Die im Gesetz genannten Begründungen Qualität, Effizienz und Kosten würden die Reform nicht tragen. Wenn man die Reform dennoch mache, mache man eine ohne Begründung.

Auf Nachfrage betonte er, er habe nicht feststellen können, dass sich die Urteile von Familienrichtern aus größeren oder kleineren Gerichten unterschieden.

Es gebe Bereiche, da komme es auf den Standort nicht an. Beispielsweise im internationalen Familienrecht oder im Arzthaftungsrecht, wo intensives Spezialwissen erforderlich sei. Die Bundesländer könnten einheitlich für das ganze Land ein Amtsgericht bestimmen.

Manchmal helfe der Blick ins Ausland. Die Briten würden im internationalen Familienrecht eine Konzentration für England und Wales am High Court vornehmen.

Schriftlich hat er außerdem angeregt, dass zunächst Untersuchungen darüber angestellt werden sollten, ob es eine „optimale“ Größe eines Amtsgerichts gebe. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass Zweigstellen erhebliche zusätzliche Kosten verursachen würden, die Arbeitsabläufe dadurch leiden würden und der Informationsaustausch weniger reibungslos erfolge. Zweigstellen stünden aktuellen Entwicklungen, in denen Abläufe immer mehr gestrafft würden, entgegen.

Ausschließlich schriftlich haben der designierte Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. Stellung genommen.

Der **Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme erklärt, das Volksbegehren mache deutlich, dass die gefundene gesetzliche Lösung die betroffenen Bürger und Bediensteten nicht habe überzeugen können. Der Verband habe die Kritik seiner Mitglieder bereits zum Ausdruck gebracht, die für den Erhalt der Gerichtsstandorte plädiert hätten, da Gerichte wichtige Strukturpunkte des Landes seien und ihr Bestand für eine vitale Gemeinde von Bedeutung sei. Da sich durch das Volksbegehren keine zusätzlichen Aspekte ergeben würden, verweise der Städte- und Gemeindegtag insofern auf seine im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Gerichtsstrukturneordnungsgesetz getätigte Stellungnahme vom 4. Juni 2013 und hat angemerkt, dass angesichts der demografischen Entwicklung und der Fallzahlen bei Gericht eine Reform grundsätzlich sinnvoll erscheinen könne.

Der **Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass die im Zuge der Beratungen zum Gerichtsstrukturneordnungsgesetz getätigte Stellungnahme nach wie vor der aktuellen Beschlusslage des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern entspreche. Danach begrüße der Landkreistag grundsätzlich die Schaffung einer langfristig tragfähigen Gerichtsstruktur unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Eine Orientierung der Struktur der Amtsgerichte an den Kreisstrukturen werde für sinnvoll erachtet. Daraus lasse sich jedoch nicht ableiten, dass grundsätzlich in jedem Landkreis lediglich ein Amtsgerichtsbezirk einzurichten sei. Die Strukturanpassungen im Zuge der Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes würden erhebliche Nachteile bringen, die durch die erwarteten finanziellen Vorteile nicht aufgewogen werden könnten. Der Landkreistag schließe sich daher der von den Landkreisen geäußerten Bedenken an.

Vonseiten der **Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern** ist unaufgefordert schriftlich Stellung genommen worden. Die regionale Wirtschaft des östlichen Mecklenburg-Vorpommern spreche sich für die Annahme des Volksbegehrens aus. Es sei nicht nachgewiesen, dass die Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der zurückgehenden Einwohnerzahl nicht mehr effizient arbeiten würden. Zudem bleibe unberücksichtigt, dass Mecklenburg-Vorpommern schon jetzt über die größten Amtsgerichtsbezirke verfüge. Die Halbierung der Anzahl der bisherigen Amtsgerichte im östlichen Landesteil trage zu einer Schwächung des östlichen Landesteils bei.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Vonseiten der **Justizministerin** wurde im Rahmen einer Beratung im Europa- und Rechtsausschuss der Stand der Umsetzung des am 6. Oktober 2014 in Kraft getretenen Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes im Zusammenhang mit dem Volksbegehren dargestellt und erklärt, dass die Umsetzung des Gesetzes mit Versetzungen verbunden sei. Wünsche nach der örtlichen Nähe würden hierbei berücksichtigt. Umbaumaßnahmen seien, soweit erforderlich, zeitgerecht durchgeführt worden. Umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Informationstechnik hätten bereits durchgeführt werden müssen und seien nach wie vor erforderlich.

Auf Nachfrage vonseiten der **Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN** hat die Justizministerin ausgeführt, dass die im Rahmen des Entwurfes des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes vorgenommene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein Ergebnis von rund 33,6 Mio. Euro an Einsparungen bezogen auf 25 Jahre errechnet habe. Im März 2015 sei eine neue Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen worden und nunmehr ein voraussichtliches Einsparvolumen von 36,5 Mio. Euro errechnet worden. Diese voraussichtliche Erhöhung der Einsparungen sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Einsparungen bei den Mieten der Gebäude stärker ausfielen. Im Übrigen sei damals sehr vorsichtig geplant worden.

Auf Nachfrage der **Fraktion DIE LINKE** hat das Justizministerium eine Kostenberechnung für den Umbau des Standortes Parchim schriftlich nachgereicht.

Im Nachgang zur den Anhörungssitzungen im Europa- und Rechtsausschuss am 25. März 2015 und am 15. April 2015 hat die **Justizministerin** schriftlich dargelegt, dass der Gesetzentwurf des Volksbegehrens nicht mit Übergangsfristen angenommen werden könne, da er gemäß § 17 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz „im wesentlichen unverändert“ angenommen werden müsse und die Einfügung von Übergangsvorschriften den Entwurf inhaltlich modifizierten und somit unzulässig wären.

Die Zweigstellen seien gesetzlich verankert und somit weiterhin Orte mit Gerichtspräsenz. Es sei Aufgabe der Bediensteten und der Amtsgerichtsdirektoren, ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu erreichen.

Richterinnen und Richtern sei nur dann eine vertiefte Befassung mit einer Materie möglich, wenn ein entsprechender Aufgabenzuschnitt erfolge, das jeweilige Dezernat also in ausreichendem Umfang aus derselben Materie zusammengesetzt sei. Bei „Mischdezernaten“ mit der vollen Bandbreite der amtsrichterlichen Aufgaben sei dies nicht möglich. Bei größeren Gerichten sei eine Konzentration auf einzelne Rechtsgebiete eher möglich. In der bundesweiten fachlichen und justizpolitischen Diskussion werde der Spezialisierung der Spruchkörper der Gerichte ein erhebliches Gewicht beigemessen.

Die Gerichtstage für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer seien Ergebnis der Entschließung des Landtages, der von einem in den Anhörungen zum Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz geforderten entsprechenden Beratungsbedarf ausgegangen sei. Es werde evaluiert, in welchem Umfang die Gerichtstage an den verschiedenen Standorten wahrgenommen würden.

Die vom Direktor des Amtsgerichts Pasewalk vertretene Ansicht, dass die generelle Unterbesetzung zu Verfahrensverzögerungen führe, sei ein seit Jahren diskutiertes Thema, aber keines der Gerichtsstrukturreform, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz nicht reduziert worden seien und die Aufgaben nicht mehr geworden seien. Der Personalbedarf richte sich nach den Eingängen. Dieser habe beim Amtsgericht Pasewalk im ersten Halbjahr 2014 bei 1,08 Pensen gelegen, geringfügig über der durchschnittlichen Pro-Kopf-Belastung von 0,97 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Es sei nicht verifizierbar, dass die Gerichtsstrukturreform zu erhöhten Krankenständen führe. Die Fehltage der Bediensteten durch Krankheit würden erheblich schwanken und ließen keinen kausalen Schluss auf die Reform zu.

Sie sehe den Gesetzentwurf des Volksbegehrens als nicht begründet an. Mehrere Sachverständige hätten die Erforderlichkeit und Geeignetheit der Maßnahmen des Gerichtsstrukturgesetzes unterstrichen. Soweit sich Sachverständige kritisch geäußert hätten, sei dies auf Situationen zurückgeführt worden, die mit organisatorischen Änderungen und Umzügen verbunden seien oder sie hätten ihre Einschätzung aus dem vorherigen Gesetzgebungsverfahren wiederholt. Der Reformbedarf stehe nicht im Streit. Neue Argumente oder konkretisierte Gegenvorstellungen seien nicht genannt worden. Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz bleibe zur Schaffung zukunftsfester Strukturen der Justiz erforderlich.

Vonseiten der **Fraktion DIE LINKE** wurde ausgeführt, dass das Schreiben der Justizministerin Darstellungen enthalte, die fragwürdig seien, insbesondere im Hinblick auf die Feststellungen des Direktors des Amtsgerichts Pasewalk. Außerdem sei es fragwürdig, wie Anzuhörende zu der Auffassung kommen könnten, dass der Gesetzentwurf des Volksbegehrens abzulehnen sei, wenn sich diese nicht mit den Gegebenheiten in Mecklenburg-Vorpommern auskennen würden. Zudem sei es fragwürdig, dass der Finanzausschuss eine Stellungnahme zu einem Zeitpunkt abgeben habe, als die Anhörung noch nicht stattgefunden habe. Das sei ein Hinweis darauf, dass das Ergebnis festgestanden habe.

b) Zu den einzelnen Artikeln

Die Artikel 1 bis 3 des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt worden.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 6/3750 zu empfehlen.

d) Entschließungsanträge

Die **Faktionen der CDU und der SPD** haben beantragt, dem Landtag folgende Entschließung zu empfehlen:

- „a) Der Landtag ist der Auffassung, dass die beschlossene Neuordnung der Gerichtsstruktur zwingend erforderlich ist: Die Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern macht eine neue Struktur unumgänglich. Mecklenburg-Vorpommern ist das Bundesland mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Die Einwohnerzahlen sinken und werden weiter sinken. Im Jahre 1990 hatte Mecklenburg-Vorpommern noch über 1,9 Millionen Einwohner, 2014 waren es 1,6 Millionen und in absehbarer Zeit werden es weniger als 1,5 Millionen sein. Parallel dazu sind die Eingänge bei den Amtsgerichten insgesamt zurückgegangen. Bei geringerem Arbeitsanfall werden die Amtsgerichte immer kleiner. Daher ist eine Neustrukturierung nötig, die größere Einheiten schafft.

Einen Reformbedarf sehen auch die Initiatoren des Volksbegehrens. In der Begründung heißt es, eine Reform sei erforderlich, ohne dass konkrete Inhalte hierzu benannt werden. Zugleich wird der jetzigen Reform nach dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz inhaltlich nichts entgegengesetzt. Der Europa- und Rechtsausschuss hat die Initiatoren des Volksbegehrens und Sachverständige angehört. Diese Anhörung bestärkt den Landtag darin, an dem beschlossenen Gerichtsstrukturneordnungsgesetz festzuhalten und das Volksbegehren abzulehnen.

Die Neustrukturierung ist die erforderliche Reaktion auf die festzustellenden Veränderungen: Sie gewährleistet eine auch in Zukunft effizient arbeitende und Qualität sichernde Justiz. Nur mit dieser Reform kann zukünftig eine zügige Bearbeitung der Rechtssachen auch im Vertretungsfall (Krankheit und Urlaub) gesichert werden. Die Richterinnen und Richter haben die Möglichkeit, sich auf ein Rechtsgebiet zu spezialisieren. Im Interesse der Bevölkerung und Unternehmen können so schnelle und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Diese Schaffung zukunftsfester Strukturen ist das Ziel der Gerichtsstrukturneordnung. Die Erzielung von Einsparungen steht somit nicht im Vordergrund. Ungeachtet dessen ist auch nach Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes und nach den bereits durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen davon auszugehen, dass langfristig Einsparungen erreicht werden.

Deshalb spricht sich der Landtag dafür aus, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und die begonnene Reform weiterzuführen. In Mecklenburg-Vorpommern wird nur so in Zukunft eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung in der Justiz möglich.“

- b) Diese Auffassung des Landtages zu dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens ist gemäß Art. 60 Absatz 3 Satz 1 Verfassung M-V i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Volksabstimmungsgesetz mit der Bekanntmachung im Amtsblatt zu veröffentlichen.“

Die **Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE** haben hilfsweise, für den Fall, dass der Europa- und Rechtsausschuss dem Landtag empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/3750 abzulehnen und der von den Fraktionen der CDU und der SPD beantragten EntschlieÙung zuzustimmen, beantragt, den EntschlieÙungstext wie folgt zu ändern:

- a) Im ersten Satz des ersten Absatzes wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mehrheitlich“ eingefügt.
- b) Im dritten Satz des dritten Absatzes werden die Wörter „den Landtag“ durch die Wörter „eine Mehrheit des Landtages“ ersetzt.
- c) Im ersten Satz des sechsten Absatzes wird nach dem Wort „Landtag“ das Wort „mehrheitlich“ eingefügt.
- d) Nach dem sechsten Absatz werden die folgenden Absätze angefügt:

„Die demokratischen Oppositionsfraktionen lehnen die Gerichtsstrukturreform ab. Sie wenden sich nicht gegen eine Reform der Gerichtsstruktur als solche. Eine Reduzierung der Anzahl der Amtsgerichte um mehr als die Hälfte halten sie jedoch für überzogen und die Ersetzung einzelner Amtsgerichte durch Zweigstellen für organisatorisch verfehlt.

Um effizient die große Bandbreite amtsgerichtlicher Geschäfte abdecken zu können, müssten Amtsgerichte, so die Landesregierung, eine Mindestgröße von 10 Richterplanstellen aufweisen. Für diese Annahme gibt es jedoch keinerlei empirische Belege. Auch die kleinen Amtsgerichte in unserem Bundesland leisten gute Arbeit. Das lässt sich an der Berufungs- und Beschwerdequote ablesen. Der großen Mehrzahl der Amtsgerichte in Deutschland stehen zudem weniger als 10 Richterplanstellen zur Verfügung.

Zweigstellen können selbständige Amtsgerichte nicht ersetzen. Nicht alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger können in einer Zweigstelle erledigt werden. Rechtsuchende, die sich an eine Zweigstelle wenden, werden daher häufig an die Hauptstelle verwiesen werden. Hinzukommt, dass ein auswärtiger Gerichtsstandort nichts anderes ist als ein kleines Amtsgericht ohne Verwaltung. Die muss von der Hauptstelle aus erfolgen. Bei den Fahrten zwischen Haupt- und Zweigstelle geht viel Arbeitszeit verloren. Außerdem entstehen zusätzliche Fahrtkosten für das Personal und die notwendigen Aktentransporte. Ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand ist schon jetzt absehbar.

Ein Argument, das immer wieder für die Notwendigkeit der Gerichtsstrukturreform vorgetragen wird, ist der demografische Wandel. Dieser fällt aber zum einen in den einzelnen Gerichtsbezirken äußerst unterschiedlich aus. Zum anderen geht selbst die interministerielle Arbeitsgruppe, die die Landesregierung zum Thema „Demografischer Wandel“ eingesetzt hat, gerade nicht davon aus, dass ein Sinken der Einwohnerzahlen auch ein Sinken der Fallzahlen bei den Gerichten bedeutet.

Durch die Gerichtsstrukturreform lässt sich - wenn überhaupt - nur ein äußerst geringer Teil der Summe einsparen, die der Justiz pro Jahr zur Verfügung steht. Schon heute zeichnet sich ab, dass die Investitionskosten deutlich höher sind als erwartet. Die massiven Einschnitte, die durch die Gerichtsstrukturreform vorgenommen werden, stehen dazu jedoch nach Ansicht der demokratischen Oppositionsfractionen in keinem Verhältnis.“

Zur Begründung ist vonseiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ausgeführt worden, dass es um die Frage gehe, wie der Landtag die Bürger über den Gesetzentwurf des Volksbegehrens informieren wolle. In anderen Bundesländern gebe es hierzu Regelungen, wonach die Abstimmungsberechtigten vor der Abstimmung über die Pro- und Contra-Argumente informiert würden, beispielsweise in einer Broschüre. Der Entschließungsantrag begründe ausschließlich die Mehrheitsposition und stelle damit einen Versuch der Einflussnahme zugunsten der Position der Landesregierung und der Koalitionsfraktionen dar, was demokratisch nicht angemessen sei. Die Menschen müssten umfassend und ausgewogen informiert werden, damit ihnen eine echte demokratische und bewusste Entscheidung ermöglicht werde. Aus diesem Grund sei im Änderungsantrag auch nur auf die Argumente eingegangen worden, auf die die Koalitionsfraktionen in ihrem Entschließungsantrag eingegangen seien. Den Landtag treffe eine Verantwortung, eine solche bewusste Entscheidung vorzubereiten. So geschehe es auch in Hamburg oder in Niedersachsen.

Hierzu ist vonseiten der **Fraktion der SPD** für die Koalition erklärt worden, dass das Volksabstimmungsgesetz vorsehe, dass im Amtsblatt das Gesetzesvorhaben der Initiatoren abgedruckt werde und dass der Landtag und die Landesregierung die Möglichkeit hätten, dazu kurz und sachlich ihre Position einzubringen, was mit dem Entschließungsantrag bezweckt werde. Es gehe nicht um eine Einflussnahme, sondern um die Wahrnehmung der Möglichkeit nach dem Volksabstimmungsgesetz.

Die **Fraktion DIE LINKE** hat betont, dass es um Minderheitenrechte innerhalb des Landtages gehe. Chancengleichheit bestehe dann, wenn das Minderheitenvotum mit im Amtsblatt veröffentlicht werde. Es stelle eine Beeinflussung der Bürger dar, wenn das Minderheitenvotum nicht im Amtsblatt veröffentlicht werde, da dem Bürger auf diese Weise die Bewertung des Gesetzentwurfes erschwert werde. Es stelle ein Defizit des Volksabstimmungsgesetzes dar, dass diese Minderheitenrechte dort nicht geregelt seien; über eine Änderung des Gesetzes sei an anderer Stelle zu diskutieren.

Vonseiten der **Fraktion der SPD** ist für die Koalition dazu ausgeführt worden, dass der Gesetzentwurf mit der Begründung im Amtsblatt abgedruckt werde. Das sei die Werbung für die Annahme des Gesetzentwurfes und der Entschließungstext sei der entsprechende Gegenpart. Das sei Chancengleichheit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat erwidert, dass Chancengleichheit nicht gegeben sei, da im Amtsblatt auf der einen Seite der Gesetzentwurf der Initiatoren abgedruckt werde sowie auf der anderen Seite die Stellungnahmen der Landesregierung und der Mehrheit des Landtages.

Vonseiten der **Fraktion der CDU** ist für die Koalition dargelegt worden, dass auch in der Literatur davon ausgegangen werde, dass die Initiatoren vor dem Volksentscheid eine Kampagne für ihr Anliegen starten würden, weshalb Chancengleichheit gegeben sei.

Hierauf hat die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erwidert, dass jede Partei sowie die Initiatoren eine Kampagne im Vorfeld des Volksentscheids durchführen könne, was im Übrigen im demokratischen Sinne dazu gehöre. Solche Kampagnen hätten jedoch nichts mit der Frage der Veröffentlichung der gegensätzlichen Positionen im Amtsblatt zu tun.

Vonseiten der **Fraktion DIE LINKE** ist ergänzt worden, dass Kern der Diskussion die Gewährleistung parlamentarischer Chancengleichheit sei und dass es dabei um die Auslegung des Volksabstimmungsgesetzes gehe.

Die **Fraktion der SPD** hat hervorgehoben, dass das Volksabstimmungsgesetz die Veröffentlichung des Minderheitenvotums nicht vorsehe. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich um das erste Volksbegehren in der Geschichte des Landes handle, solle der Landtag es sich nicht nehmen lassen, Stellung zu nehmen und sich nicht darauf verlassen, dass sich die Landesregierung dazu äußere. Vonseiten der **Fraktion der CDU** ist ergänzt worden, dass die von der Opposition vorgenommene Interpretation des Volksabstimmungsgesetzes moralisch möglich, aber nicht rechtlich geboten sei.

Der **Ausschuss** hat den Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der **Ausschuss** hat den Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

3. Zusammenfassung der Abstimmungsergebnisse

a) Zum Gesetzentwurf

Die Überschrift und Artikel 1 bis 3 des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt worden.

Der **Ausschuss** hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 6/3750 zu empfehlen.

b) Zur Entschließung

Der **Ausschuss** hat den Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der **Ausschuss** hat den Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

Schwerin, den 20. Mai 2015

Detlef Müller
Berichterstatter